Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

A 13282 / 19

Auflagen zur Bewilligung des Green Stall Fressplatzteilers

1. Die Bewilligung ist nur gültig für den Einsatz der Green Stall Fressplatzabtrennung bei Milchvieh und bei Jungvieh, sie ist nicht gültig für den Einsatz bei Mutterkühen.

2. Die lichte Weite zwischen zwei Green Stall Fressplatzabtrennungen muss für Kühe mindestens den Fressplatzbreiten aus Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung entsprechen. Für Jungtiere muss die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzabtrennungen mindestens folgenden Fressplatzbreiten entsprechen:

Gewicht der Tiere	150- 200 kg	200-300 kg	300-400 kg	> 400 kg
Fressplatz-breite, cm	45	50	60	70

3. Auf der den Tieren zugewandten Seite der Einrichtung dürfen keine Kanten oder Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.

Ettenhausen, 26. November 2019
wrbe